

Verordnung des Finanzministeriums zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Baden-Württemberg (Geschäftspartnerdatenverordnung - GeschPDatVO BW)

Vom

Auf Grund von § 34a Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung von Geschäftspartnerdaten durch die in § 34a Absatz 1 LHO genannten Stellen.

§ 2

Zentrale Geschäftspartnerdatei

(1) In der zentralen elektronischen Geschäftspartnerdatei wird für jeden Geschäftspartner ein Geschäftspartnerkonto angelegt. Geschäftspartner sind alle natürlichen und juristischen Personen, mit denen das Land Baden-Württemberg in rechtlicher oder geschäftlicher Beziehung steht. Im Geschäftspartnerkonto dürfen als personenbezogene Daten von Geschäftspartnern Stammdaten, erweiterte Stammdaten, Buchungsdaten und Daten zur Änderungshistorie an den personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

(2) Stammdaten sind

1. Ordnungs-, Gruppierungs- und Identifikationsbegriffe zur Unterscheidung von Geschäftspartnern für die sachgemäße Behandlung in einzelnen Fachverfahren, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen gefährdet werden,

2. Namen der Personen einschließlich der ergänzenden Namensbestandteile und Anreden,
 3. Adress- und Kommunikationsdaten sowie
 4. Daten von weiteren Personen, die an der Abwicklung der Zahlungsvorgänge beteiligt sind oder die das Vermögen einer Person nach Absatz 1 verwalten oder über dieses Vermögen verfügen.
- (3) Erweiterte Stammdaten sind
1. für den Zahlungsverkehr erforderliche Daten einschließlich der Kennzeichen für eine erteilte Einzugsermächtigung oder ein SEPA-Mandat sowie
 2. Geburtsdatum und Geburtsort.
- (4) Buchungsdaten sind einzelne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Daten aus der Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

§ 3

Umfang der Verarbeitungsbefugnis

- (1) Öffentliche Stellen verarbeiten die Geschäftspartnerdaten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit erforderlich ist. In diesem Rahmen sind sie berechtigt
1. zum lesenden Zugriff auf die in der zentralen elektronischen Geschäftspartnerdatei gespeicherten Stammdaten und erweiterten Stammdaten;
 2. zur Übernahme der in der zentralen Geschäftspartnerdatei gespeicherten Daten in die Einzelfallbearbeitung, begrenzt auf den jeweils erforderlichen Umfang. Dies umfasst auch die Übernahme der in der zentralen Geschäftspartnerdatei gespeicherten Daten in ein Fachverfahren;

3. Änderungen der Stamm- und erweiterten Stammdaten in der zentralen Geschäftspartnerdatei zu veranlassen;
4. Stammdaten, erweiterte Stammdaten und Buchungsdaten aus Fachverfahren an die zentrale Geschäftspartnerdatei zu übermitteln.

(2) Die Landesoberkasse Baden-Württemberg ist zuständig für die Führung der zentralen elektronischen Geschäftspartnerdatei. Im Rahmen dieser Aufgabe sind die dafür zuständigen Beschäftigten befugt, die Daten aller darin enthaltenen Geschäftspartnerkonten zu verarbeiten.

§ 4

Maßnahmen zur Datensicherung und Datenschutzkontrolle

(1) Das Finanzministerium legt die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung für die zentral bereitgestellten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen fest und stellt die Umsetzung und Einhaltung dieser Maßnahmen sicher.

(2) Durch geeignete technische Vorkehrungen, insbesondere durch Vergabe personenbezogener Kennungen und differenzierter Berechtigungen nach organisatorischen und funktionalen Kriterien, ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf die Daten erhalten.

(3) Der durch die Berechtigungen ermöglichte Funktionsumfang ist in einem vom Finanzministerium zu genehmigenden Berechtigungskonzept zu definieren. Die öffentlichen Stellen können nur im Rahmen dieses Funktionsumfangs Berechtigungen vergeben.

(4) Die öffentlichen Stellen entscheiden innerhalb des ihnen zugewiesenen Funktionsumfangs nach Absatz 3 eigenverantwortlich über die Vergabe von Berechtigungen.

(5) Das Antragsverfahren für Berechtigungen (Benutzerverwaltungsverfahren) unterliegt mindestens dem Vier-Augen-Prinzip und ist revisionssicher zu dokumentieren.

§ 5

Datenschutzrechtliche Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit für die Einhaltung der Maßnahmen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Datenschutzkontrolle nach § 4 Absatz 1 obliegt grundsätzlich dem Finanzministerium. Im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs sind die öffentlichen Stellen selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung ihrer personenbezogenen Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und dem Landesdatenschutzgesetz.

(2) Fristen, nach deren Ablauf die Daten zu löschen sind, richten sich nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den

Dr. Bayaz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das bestehende kamerale Haushaltsmanagementsystem muss aufgrund auslaufender Herstellerunterstützung des bisherigen Kassenverfahrens ProFiskal bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg sowie der derzeit eingesetzten SAP-Software bis Ende des Jahres 2021 erneuert werden. In diesem Zusammenhang soll das Kassenverfahren vollständig in die SAP-Systemlandschaft integriert und über SAP-Standardprozesse abgebildet werden. Um einen möglichst großen Mehrwert für das Land zu erreichen, soll das Restrukturierungsprojekt Baden-Württemberg (RePro BW) dazu genutzt werden, das Haushaltsmanagementsystem neu aufzubauen und so auszurichten, dass es sowohl fachlich als auch technisch den Anforderungen der Zukunft gerecht wird. Das Land wird dadurch in die Lage versetzt, flexibel auf sich ändernde Anforderungen an das Rechnungswesen und weiterer betriebswirtschaftlicher Prozesse zu reagieren. Hierzu gehören beispielsweise die Unterstützung der medienbruchfreien Verarbeitung sogenannter eRechnungen, die grundsätzliche Herstellung der Doppikfähigkeit im Rechnungswesen und die angemessene Vorbereitung auf die sogenannten European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) als europäische Rechnungslegungsstandards für öffentliche Gebietskörperschaften. Zudem schafft das Land damit die Voraussetzungen, die gesamte SAP-Systemlandschaft über das kamerale Haushaltsmanagementsystem hinaus auf die neueste Technologie vorzubereiten, die dazu geeignet ist, Arbeitsabläufe zu vereinfachen und zu beschleunigen.

In diesem Zusammenhang wird auch eine zentrale Geschäftspartnerverwaltung im SAP-System eingeführt. Der SAP-Standard sieht dabei eine zentrale Speicherung von Stammdatensätzen vor und ermöglicht dadurch eine modulübergreifende Nutzung der Stammdaten sowie die eindeutige Zuordnung aller Geschäftsbeziehungen zum jeweiligen Geschäftspartner. Dementsprechend soll jeder Geschäftspartner soweit möglich nur einmal im System vorkommen und nur über die ihm zugeteilten Rollen geschäftsfallabhängig genauer spezifiziert werden. Derzeit werden die Debitoren- und Kreditorenstammdaten in jeder einzelnen Behörde des Landes angelegt. Dementsprechend häufig kommen Stammdaten-Redundanzen vor.

Im künftigen Prozess werden Neuanlagen oder Änderungen der Geschäftspartnerstammdaten dezentral in den bewirtschaftenden Dienststellen angestoßen und durch eine zentrale Service-Stelle freigegeben.

Die jeweils zuständigen Personen in den Behörden haben dabei Zugriff auf die allgemeinen Daten der im Land vorhandenen Geschäftspartner. Im Rahmen der Vorgangsbearbeitung wird geprüft, ob der benötigte Geschäftspartner bereits im Land in der notwendigen Rolle vorhanden ist und für den beabsichtigten Zweck verwendet werden kann.

Ist der erforderliche Geschäftspartner nicht, nicht mit der notwendigen Rolle oder mit veralteten Angaben im System vorhanden, wird die zuständige Person in der jeweiligen Behörde eine Neuanlage oder Änderung der Geschäftspartner-Daten anstoßen.

Die Prüfung und Freigabe soll über einen automatisierten Geschäftsprozess durch eine zentrale Geschäftspartner-Service-Stelle erfolgen. Dabei werden die Unterlagen, welche die Änderung bzw. Neuanlage begründen, der Geschäftspartner-Service-Stelle als Anlagen zu der auszuführenden Aufgabe zugeleitet, sodass diese im Sinne des Vier-Augen-Prinzips die Rechtmäßigkeit der Änderung (zum Beispiel eine geänderte Bankverbindung) beurteilen kann. Nach der Freigabe durch die Geschäftspartner-Service-Stelle kann der Geschäftsvorfall weiterbearbeitet werden.

Um die Datenqualität fortwährend hochzuhalten, wird die zentrale Geschäftspartner-Service-Stelle den Datenbestand periodisch analysieren, um etwaige Unstimmigkeiten (beispielsweise Dubletten) zu identifizieren und selbständig zu korrigieren bzw. abgelaufene oder veraltete Geschäftspartnerdaten zu sperren. Sollte sich Klärungsbedarf ergeben, zum Beispiel bei widersprüchlichen Angaben durch die Dienststellen, kann die Geschäftspartner-Service-Stelle die Korrektheit der Daten über Melderegisterabfragen verifizieren. Werden Änderungen an den Geschäftspartnerdaten zentral bekannt, kann die Geschäftspartner-Service-Stelle diese Daten auch selbständig im Vier-Augen-Prinzip ändern.

Die Aufgaben der zentralen Geschäftspartner-Service-Stelle werden mit Produktivsetzung des neuen SAP-Systems ab dem 1. Januar 2022 von der Landesoberkasse Baden-Württemberg im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen übernommen. Die zuständigen Beschäftigten der Landesoberkasse Baden-Württemberg erhalten Zugriff auf alle Daten im Geschäftspartnerkonto.

Besonders schützenswerte Geschäftspartner des Landesamtes für Verfassungsschutz und in bestimmten Bereichen der Polizei (sogenannte verdeckte Bereiche) sowie bestimmte Geschäftspartner bei Fachverfahren, die auf Grund technischer oder fachlicher Besonderheiten und mit Zustimmung des Finanzministeriums lediglich Einmaldaten verwenden, sind vom regulären Prozessablauf ausgenommen. Diese Geschäftspartner werden innerhalb der jeweiligen Dienststelle unter Beachtung des systemtechnisch abzubildenden Vier-Augen-Prinzips in SAP eingerichtet und von dort gepflegt. Die zentrale Geschäftspartner-Service-Stelle ist bei der Verwaltung dieser Geschäftspartnerdaten nicht beteiligt.

Durch den vorgesehenen organisatorischen und technischen Ablauf wird dem von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vorgeschriebenen systemtechnisch abzubildenden Vier-Augen-Prinzip für das Anlegen und für die Verwaltung von zahlungsrelevanten Stammdaten bei elektronischen Anordnungsprozessen Rechnung getragen (Nummer 1.2 in Verbindung mit Nummer 6.3 der Anlage 2 zu VV-LHO Nummer 1.4 zu §§ 70 - 79 LHO – Bestimmungen zum Einsatz von IT Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen). Diese Anforderung wurde im Zuge der Änderung der VV-LHO zum 1. Januar 2019 neu aufgenommen.

Die Einführung der zentralen Geschäftspartnerverwaltung und die Ansiedlung der zentralen Service-Stelle für die Verwaltung von Geschäftspartnern bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg war Gegenstand der Kabinettsvorlage vom 26. April 2021 (Az. 6-0469.1/1). Der Ministerrat hat dem Beschlussvorschlag am 27. April 2021 zugestimmt.

Um eine rechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Geschäftspartnerdaten wie im vorgesehenen Prozess zu ermöglichen, muss eine bereichsspezifische Erlaubnisnorm geschaffen werden. § 34a LHO schafft eine datenschutzrechtliche Basis im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und e in Verbindung mit Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die zentrale Verarbeitung von Geschäftspartnerdaten. Dadurch wird den jeweils zuständigen Beschäftigten des Landes ermöglicht, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten von Geschäftspartnern im jeweils erforderlichen Umfang zu verarbeiten.

Für die sachgerechte und datenschutzkonforme Verarbeitung der personenbezogenen Daten müssen nähere Regelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe zu § 34a LHO getroffen werden.

Das Finanzministerium wird durch § 34a LHO ermächtigt, die notwendigen Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

II. Inhalt

Mit dieser Rechtsverordnung werden Art und Umfang der zu verarbeitenden Daten, die verarbeitungsberechtigten Stellen und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten genauer geregelt, sowie festgelegt, welche Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen zu tragen hat.

Des Weiteren werden die Zuständigkeiten für die zentrale Führung der personenbezogenen Daten der Geschäftspartner sowie die Verantwortlichkeiten und Berechtigungen für den Zugriff und den Umgang mit den personenbezogenen Daten geregelt. Es werden Maßnahmen und Zuständigkeiten für den Datenschutz, die Datensicherung und die Datenkontrolle festgelegt.

III. Alternativen

Diese Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist durch die Einführung der zentralen Geschäftspartnerverwaltung notwendig. Der vorgesehene Prozess für die zentrale Geschäftspartnerverwaltung ist sowohl aus haushaltsrechtlicher, datenschutzrechtlicher und technischer Sicht

als auch mit Blick auf die Kassensicherheit geboten. Es handelt sich um die wirtschaftlichere Alternative im Vergleich zur dezentralen Verwaltung.

Würde die Geschäftspartnerverwaltung weiterhin vollumfänglich dezentral abgewickelt werden, so müssten sich die Dienststellen in den Ressorts künftig organisatorisch anpassen, um das erforderliche systemtechnisch abzubildende Vier-Augen-Prinzip bei der Verwaltung zahlungsrelevanter Stammdaten im Sinne der VV-LHO sicherzustellen. Dies würde zu einem Mehraufwand für die Landesverwaltung führen. Außerdem wäre keine signifikante Verbesserung der Datenqualität und der Verwaltungsprozesse zu erwarten, da weiterhin Geschäftspartnerdaten mehrfach dezentral gespeichert und gepflegt werden müssten.

IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Kosten für die Einrichtung der Geschäftspartnerverwaltung in SAP entstehen unabhängig davon, ob eine zentrale oder eine dezentrale Abwicklung erfolgt. Diese Rechtsverordnung ist unabdingbare Folge der Entscheidung für die Einführung der zentralen Geschäftspartnerverwaltung und des § 34a LHO.

Die finanziellen Auswirkungen, die durch diese Rechtsverordnung entstehen, sind von untergeordneter Bedeutung und in den Gesamtkosten des RePro BW berücksichtigt. Die Gesamtkosten waren bereits Gegenstand der Kabinettsvorlage des RePro BW vom 26. April 2021 (Az. 6-0469.1/1). Auf eine nähere bzw. wiederholte Darstellung der finanziellen Auswirkungen für das Land wird deshalb verzichtet.

Bei den Kommunen entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

V. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger an.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft an.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die zentrale Verwaltung der Geschäftspartnerdaten fällt fortlaufender Erfüllungsaufwand im Geschäftsbereich des Finanzministeriums bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg und im Geschäftsbereich des Innenministeriums bei der Landesbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) an. Der jeweilige Aufwand ist insbesondere abhängig von der Datenmenge sowie der erforderlichen Neuanlagen, Änderungen und Löschungen von Geschäftspartnern.

VI. Nachhaltigkeitsprüfung

Das Vorhaben der Rechtsverordnung hat im Wesentlichen Auswirkungen in den Zielbereichen „Wohl und Zufriedenheit“ sowie „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“.

Die Vorgaben der Rechtsverordnung zur datenschutzrechtskonformen Umsetzung der zentralen Geschäftspartnerverwaltung stellen den persönlichen Datenschutz von natürlichen und juristischen Personen sicher. Die Verbesserung der Datenqualität durch die neuen organisatorischen und technischen Prozesse und die fortlaufende Datenpflege führen dazu, dass für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben relevante Geschäftspartnerdaten lediglich in zwingend notwendigem Umfang und in einem sicheren technischen Umfeld elektronisch vorgehalten werden.

Die Einführung der zentralen Geschäftspartnerverwaltung fördert darüber hinaus die Verwaltungsmodernisierung, Prozessoptimierung sowie eine effiziente Ressourcennutzung. Es entsteht ein geringerer Pflegeaufwand und die Anzahl der Neuanlagen und Änderungen von Geschäftspartnerdaten reduziert sich, da diese in der Regel nur einmal je Geschäftspartner vorgenommen werden müssen und nicht dezentral in jeder Dienststelle. Die sich dadurch ergebende Verbesserung der Datenqualität reduziert damit die allgemeine Fehleranfälligkeit und stellt die Aktualität der verwendeten Daten sicher. Damit sind qualitativ höherwertige Folgeprozesse und zeitliche Ersparnisse zu erwarten. Zudem kann durch die räumliche und organisatorische Trennung von Erfasser und Freigeber dolosen Handlungen vorgebeugt werden.

VII. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich der Verordnung anhand des Datenbereichs und der verarbeitenden Stellen. Der Bezug zu den in § 34a LHO genannten Stellen verpflichtet alle Behörden und sonstige Stellen des Landes (öffentliche Stellen) zur Beachtung der Rechtsverordnung.

Zu § 2 (Zentrale Geschäftspartnerdatei)

Die Vorschrift verpflichtet zur Speicherung von bestimmten Daten in einer zentralen elektronischen Geschäftspartnerdatei für jeden Geschäftspartner. Dieses Erfordernis ergibt sich im Wesentlichen aus den technischen Rahmenbedingungen bzw. SAP-Standardprozessen.

Die Definition des Geschäftspartnerbegriffs verwendet die im Zivilrecht verankerten Begriffe der natürlichen und juristischen Personen. Voraussetzung für die Anlage eines Geschäftspartnerkontos und die Erfüllung der Definition des Geschäftspartners ist, dass mit dem Land eine rechtliche oder geschäftliche Beziehung besteht. Eine vorhandene Rechts- oder Geschäftsbeziehung legt sinngemäß den zeitlichen und fachlichen Rahmen für eine zulässige Verarbeitung der personenbezogenen Daten fest.

Es werden Stammdaten und erweiterte Stammdaten definiert, die im Geschäftspartnerkonto verarbeitet werden dürfen. Im Hinblick auf das höhere Schutzinteresse werden dabei Geburtsdatum, Geburtsort und Zahlungsverkehrsdaten von den übrigen Grunddaten abgegrenzt. Die Sichtbarkeit der erweiterten Stammdaten ist im Vergleich zu den Stammdaten in den Dienststellen eingeschränkt.

Die unter § 2 Absatz 2 definierten Stammdaten sind für die eindeutige Identifikation eines Geschäftspartners, die ordnungsgemäße Datenverwaltung und die rechtmäßige Wahrnehmung staatlicher Aufgaben notwendig.

Ordnungs-, Gruppierungs- und Identifikationsbegriffe sind Voraussetzung für die Unterscheidung von Geschäftspartnern zur differenzierten Verwendung entsprechend der Kriterien der jeweils zugrundeliegenden Geschäftsprozesse. Die Bedingung, dass keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, zum Beispiel durch unsachgemäße Abgrenzungen oder Filterkriterien gefährdet werden, entspricht den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bzw. der DSGVO, die insoweit die Befugnis zur Verarbeitung generell begrenzt.

Die Vorschrift berechtigt auch zur Verarbeitung von Namen, Namensbestandteilen, Anreden, Adress- und Kommunikationsdaten, denn diese Daten dienen der zweifelsfreien Identifikation eines Geschäftspartners und sind fest in den technischen Geschäftspartnertypen vorgegeben.

Die Daten von weiteren Personen, die an der Abwicklung der Zahlungsvorgänge beteiligt sind oder die das Vermögen einer Person verwalten oder über dieses Vermögen verfügen, stellen eine vollständige Datenhaltung zur rechtmäßigen Wahrnehmung staatlicher Aufgaben sicher (zum Beispiel die zusätzliche Erfassung der Daten von abweichenden kontoinhabenden Personen für einen korrekten Zahlungsverkehr).

Die unter § 2 Absatz 3 definierten erweiterten Stammdaten sind für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (zum Beispiel SEPA-Mandatsreferenz) und für die eindeutige Identifikation (Geburtsdatum, Geburtsort) eines Geschäftspartners notwendig. Erweiterte Stammdaten sollen nur erhoben und verarbeitet werden, soweit diese für den jeweiligen Geschäftsvorfall erforderlich sind. So wäre die Erhebung der Bankverbindung nur zulässig, soweit diese für die Zahlungsabwicklung, beispielsweise zur Tätigung von Auszahlungen oder zum Einzug per SEPA-Mandat, notwendig wäre. Die Erhebung von Geburtsdatum und Geburtsort wäre zulässig soweit diese Daten zur eindeutigen Identifizierung der betroffenen Person erforderlich ist, zum Beispiel im Rahmen der Mahnung und Vollstreckung.

Die unter § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 genannte Erfassung der Daten betreffend Forderungen und Verbindlichkeiten und der Daten aus der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind für die ordnungsgemäße Buchführung und für sachgerechte Prozesse im Zusammenhang mit der Vermögensrechnung notwendig (zum Beispiel zum Abruf offener Posten bei einem Debitor oder Kreditor).

Überdies ist die Erfassung der in § 2 Absatz 1 genannten Daten zur Änderungshistorie für eine revisionssichere und nachvollziehbare Dokumentation sowie für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Archivierung notwendig.

Zu § 3 (Umfang der Verarbeitungsbefugnis)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt den Grundsatz für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des § 4 LDSG. In diesem Rahmen werden die Berechtigungsarten für die öffentlichen Stellen festgelegt.

Der unter § 3 Absatz 1 Nummer 1 genannte lesende Zugriff auf die Stammdaten und erweiterten Stammdaten ist für die zweifelsfreie Ermittlung von vorhandenen Geschäftspartnern sowie für die Arbeitsabläufe bei Neuanlagen, Änderungen oder Löschungen im vorgesehenen SAP-System notwendig.

Die unter § 3 Absatz 1 Nummer 2 genannte Übernahme gespeicherter Daten ist für die ordnungsgemäße und effiziente Einzelfallbearbeitung sowie zur Reduzierung von Risiken für Übernahmefehler sowohl in SAP als auch für andere Fachverfahren erforderlich.

Die unter § 3 Absatz 1 Nummer 3 genannten Änderungen sind für die Arbeitsabläufe bei Änderungen oder Löschungen von Geschäftspartnerdaten im vorgesehenen SAP-System notwendig.

Die unter § 3 Absatz 1 Nummer 4 genannte Datenübermittlung ist für einen reibungslosen, digitalisierten und effizienten Arbeitsablauf bei der Beteiligung von Fachverfahren im Zusammenhang mit Neuanlagen, Änderungen oder Löschungen von Geschäftspartnerdaten notwendig.

Zu Absatz 2

Die Funktion der zentralen Geschäftspartner-Servicestelle wird durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg wahrgenommen. Die Vorschrift legt ihre Zuständigkeit für die Führung der zentralen elektronischen Geschäftspartnerdatei sowie die Befugnisse der dafür zuständigen Beschäftigten dementsprechend fest.

Zu § 4 (Maßnahmen zur Datensicherung und Datenschutzkontrolle)

Zu Absatz 1

Das Finanzministerium setzt im Rahmen von RePro BW eine Vielzahl von Maßnahmen zur Datensicherung um und nimmt bereits die Funktion der Leitstelle des SAP Competence Center (SCC) bei der BITBW wahr. Die Vorschrift gibt dementsprechend die Zuständigkeit für die Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung für die zentral bereitgestellten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (zum Beispiel Automationsunterstützung der Sperr- und Löschfunktionen) beim Finanzministerium vor. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung dieser Maßnahmen.

Zu Absatz 2

Nach dem Prinzip der minimalen Berechtigung dürfen Berechtigungen in IT-Verfahren nur eingerichtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist. Es muss zudem gewährleistet werden, dass kein unbefugter Eingriff in den Arbeitsablauf möglich ist. Die Vorschrift regelt vor diesem Hintergrund, dass durch geeignete technische Vorkehrungen nur berechtigte Personen Zugriff auf die Daten erhalten dürfen. Zur angemessenen technischen Sicherstellung der Abgrenzung der Verantwort-

lichkeiten und zur Trennung verfahrensbezogener Funktionen von aufgabenbezogenen Funktionen müssen personenbezogene Kennungen und differenzierte Berechtigungen nach organisatorischen und funktionalen Kriterien vergeben werden.

Zu Absatz 3

Zur Erfüllung haushaltsrechtlicher Vorgaben, insbesondere der Anlage 2 zu VV-LHO Nummer 1.4 zu §§ 70 - 79 LHO – Bestimmungen zum Einsatz von IT Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, und zur Gewährleistung der Grundvoraussetzungen der Informations- und Kassensicherheit ist ein Verfahren für die Verwaltung der Berechtigungen (Einrichtung, Veränderung, Entzug) einzurichten. Dabei sind vor allem die Einzelheiten zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten sowie zu Berechtigungsrollen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Regelung verpflichtet das Finanzministerium deshalb zur Erstellung eines Berechtigungskonzepts.

Zu Absatz 4

Für einen effizienten und sachgerechten Ablauf müssen die öffentlichen Stellen dezentral und eigenverantwortlich über die Vergabe von Berechtigungen entscheiden können. Mit Blick auf das Prinzip der minimalen Berechtigungen soll auf Grundlage des gemäß § 4 Absatz 5 dieser Rechtsverordnung zu erstellenden Berechtigungskonzepts die dezentrale Vergabe nur innerhalb eines zugewiesenen Funktionsumfangs erfolgen.

Zu Absatz 5

Zur Gewährleistung der Grundvoraussetzungen der Informations- und Kassensicherheit ist ein Vier-Augen-Prinzip für das Benutzerverwaltungsverfahren einzurichten und die Prüfbarkeit durch eine nachvollziehbare Dokumentation sicherzustellen.

Zu § 5 (Datenschutzrechtliche Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten fest. Zuständig ist das Finanzministerium für die datenschutzrechtliche Ausgestaltung der zum eigenen Verantwortungsbereich gehörenden Fachverfahren, für die Steuerung der Landesoberkasse Baden-Württemberg als nachgeordnete Behörde des Finanzministeriums und zur Steuerung der SAP-Anwendungen im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gegenüber der BITBW. Für die Belange der Betroffenen im Kontext einzelner Geschäftsvorfälle und dienststellenspezifischer Fachverfahren sind die jeweils zuständigen Dienststellen direkt verantwortlich.

Zu Absatz 2

Es sind vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Vorgaben Löschfristen festzulegen. Die Vorschrift verweist zur angemessenen Berücksichtigung der spezifischen Bestimmungen auf die jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Geschäftspartnerdatenverordnung.